

Deckungseinschränkung für die Maschinen- Betriebsunterbrechungsversicherung bzw. Maschinen- und Sach-Betriebsunterbrechungs-versicherung von Biogasanlagen (zu Allianz TVBUB 2011)

Ausschluss Vergrößerung des Unterbrechungsschadens infolge Beschädigung oder Zerstörung der Fermenterbiologie

- Fassung Januar 2011 -

1. Fermenterbiologie

Die Fermenterbiologie (zur Gaserzeugung verwendete Biomasse in allen Zustandsformen und Gärsubstrat) sind gemäß Nr. 2.3 der „Besonderen Bestimmungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung bzw. Maschinen- und Sach-Betriebsunterbrechungsversicherung von Biogasanlagen“ Hilfs- und Betriebsstoffe. Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an der Fermenterbiologie sind gemäß § 3 Nr. 8 b) Allianz TVBUB 2011 nicht versichert.

2. Ausschluss Vergrößerung des Unterbrechungsschadens infolge Beschädigung oder Zerstörung der Fermenterbiologie

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens infolge Beschädigung oder Zerstörung der Fermenterbiologie.

Nr. 5.1 der „Besonderen Bestimmungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung bzw. Maschinen- und Sach-Betriebsunterbrechungsversicherung von Biogasanlagen“ ist gestrichen.

3. Ende des Unterbrechungsschadens

Der Unterbrechungsschaden endet mit der Wiederherstellung der beschädigten bzw. mit dem Ersatz der zerstörten gemäß Nr. 2.1 der „Besonderen Bestimmungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung bzw. Maschinen- und Sach-Betriebsunterbrechungsversicherung von Biogasanlagen“ versicherten Sachen (unabhängig davon, ob die volle Gasproduktion zu diesem Zeitpunkt erreicht ist), spätestens jedoch mit dem Ende der vereinbarten Haftzeit.

Nr. 6 Absatz 2 der „Besonderen Bestimmungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung bzw. Maschinen- und Sach-Betriebsunterbrechungsversicherung von Biogasanlagen“ ist gestrichen.